

Satzung über Zulassungsbeschränkungen der Technischen Hochschule Rosenheim im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023

Vom 11. April 2022

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2WFK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2022/23

An der Technischen Hochschule Rosenheim bestehen im Wintersemester 2022/23 Zulassungsbeschränkungen für folgende Studiengänge:

- Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (konsekutiv)
- Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie und
- Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

§ 2 Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2023

(1) Im Sommersemester 2023 werden in den bei § 1 genannten Bachelorstudiengängen keine Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Lehrplansemester) aufgenommen. Für höhere Lehrplansemester bestehen Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (konsekutiv) bestehen für alle Fachsemester Zulassungsbeschränkungen.

§ 3 Zulassungszahlen im Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023

(1) Die Zulassungszahlen der in § 1 genannten Studiengänge lauten im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023 wie folgt:

Lehreinheit	Studiengang	WS SS	Lehrplansemester						
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Fakultät Sozialwissenschaften am Campus Mühldorf a. Inn	B Angewandte Psychologie	WS	59	0	50	0	43	0	37
		SS	0	55	0	47	0	40	-
	B Soziale Arbeit	WS	52	0	46	0	41	0	37
		SS	0	49	0	44	0	39	0
Wirtschaftsingenieurwesen	M Wirtschaftsingenieurwesen (konsekutiv)	WS	12	11	11	-	-	-	-
		SS	11	12	10	-	-	-	-

Erläuterung der Abkürzungen: B: Bachelorstudiengang, M: Masterstudiengang, WS: Wintersemester, SS: Sommersemester.

(2) Bewerberinnen und Bewerber werden nur zugelassen, wenn die tatsächliche Zahl der in dem jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die bei Abs. 1 genannten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

§ 4 Zurechnung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Studiensemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern der tatsächliche Leistungsstand (Zugehörigkeit zum Studiensemester) der Studierenden maßgeblich.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 6. April 2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben Nr. R.2-H3412.1.RO/17/7 vom 17. März 2022.

Rosenheim, den 11. April 2022
In Vertretung

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 11. April 2022 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. April 2022 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 2022.